Musterartikel

Zonennutzungsplan

Dezember 2022 (Version 1.1)

**Kontext und Zweck**

Gemäss Raumplanungsgesetz ordnen die Zonennutzungspläne (ZNP) die zulässige Nutzung des Bodens (Art. 14 RPG). Die Gemeinde legt in ihrem ZNP die Bauzonen (Art. 15 RPG), die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG), die Schutzzonen (Art. 17 RPG) und die weiteren Zonen und Gebiete (Art. 18 RPG) fest, die im kantonalen Recht vorgesehen sind.

Bis anhin konnten die Gemeinden frei über die Bezeichnung der verschiedenen Nutzungszonen in ihrem Gebiet entscheiden. Um die Digitalisierung der ZNP zu erleichtern, soll die Bezeichnung der Zonen nun aber auf kantonaler Ebene vereinheitlicht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton die Terminologie auf der Grundlage des minimalen Geodatenmodells des Bundes überarbeitet und die Richtlinie «Bezeichnung der Nutzungszonen, Erfassung und Darstellung der Geodaten» erarbeitet.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Zonennutzungspläne (ZNP) und der kommunalen Bau- und Zonenreglemente (BZR) werden die Gemeinden aufgefordert, ausschliesslich die in dieser Richtlinie[[1]](#footnote-1) aufgeführten kantonalen Bezeichnungen zu verwenden (z. B. Gewerbezone). Es steht den Gemeinden frei, die kantonale Bezeichnung bei Bedarf durch eine Zusatzbezeichnung zu ergänzen (z.B. Gewerbezone Lonzmatte).

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Zonennutzungsplan (ZNP)

1. Der Zonennutzungsplan ordnet die zulässige Nutzung des Bodens. Er scheidet im gesamten Gemeindegebiet die Gebiete aus, deren Zweck und Nutzung in diesem Reglement definiert sind, insbesondere:
2. Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen (Art. 14 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 kRPG);
3. die weiteren Zonen, die durch die kantonale Gesetzgebung definiert sind, wie etwa Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, für touristische Aktivitäten, für Sport und Erholung, für Abbau und Deponien sowie Weiler- und Erhaltungszonen oder Zonen für Maiensässe und landschaftsprägende Bauten (Art. 18 Abs. 1 RPG und Art. 11 Abs. 2 kRPG);
4. die Bereiche, die Sondernutzungsplänen unterstellt sind, die Bereiche mit Planungspflicht, die Entwicklungsperimeter;
5. die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss LSV.
6. Die Zonen und Bereiche, die durch die Spezialgesetzgebung geregelt sind, namentlich Wald, Gefahrenzonen, Quellschutzzonen, Gewässerraum, werden mit hinweisendem Charakter in den Zonennutzungsplan übertragen.
7. Der Zonennutzungsplan ist für jedermann verbindlich. Er unterliegt dem Verfahren nach Artikel 33 ff kRPG.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021  Dezember 2022 | Ausgangsversion  Redaktionelle Korrektur |

1. Richtlinie – *Bezeichnung der Nutzungszonen*, Erfassung und Darstellung der Geodaten – mit Anhang, September 2021 [↑](#footnote-ref-1)